

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 11. April 2012 16:52

An: info@jungheim-online.de

Cc: dirv-fuest.koeln@polizei.nrw.de; fahrradbeauftragter@STADT-KOELN.DE

Betreff: Verbot für Radfahrer im Rheinufertunnel

Sehr geehrter Herr Jungheim,

zu Ihrer im anliegenden Schreiben vorgetragenen Argumentation nehme ich im Folgenden zusammenfassend Stellung:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass der Rheinufertunnel vor nunmehr ca. 30 Jahren erbaut wurde und insofern die heute für Neubauten geltenden Standards naturgemäß nicht erfüllt sein können. Eine kurzfristig mit vertretbarem Aufwand umsetzbare Veränderung der Tunnelsituation ist leider nicht ersichtlich.

Die von Ihnen gewünschte Ausweisung einer zusätzlichen Alternativroute ist in dieser Situation nicht notwendig, da ja nicht die gesamte Strecke für den Radverkehr gesperrt, sondern lediglich die Durchfahrt durch den Tunnel untersagt wird, während die oberirdische Strecke über die Promenade befahren werden darf. Ich habe aber bereits angeordnet, die Beschilderung mit Zeichen 242 StVO (Beginn eines Fußgängerbereichs) mit Zusatz 1022-10 StVO (Radfahrer frei) in Höhe des südlichen Tunnelmundes zu optimieren. Diese Optimierung wird in Kürze erfolgen, so dass die zulässige Fahrtstrecke für alle Radfahrer eindeutig erkennbar ist. Dies funktioniert im Übrigen schon jetzt ohne erkennbare Probleme, wovon ich mich bei mehreren Ortsterminen überzeugen konnte.

Ihre Argumentation hinsichtlich der von Ihnen bestrittenen Enge im Tunnel und des angeblich auch außerhalb von Tunneln fehlenden Ausweichraumes vermag nicht zu überzeugen, da hier für einen Radfahrer auf der Gesamtstrecke von ca. 600 m keine Möglichkeit besteht, im Falle einer wie auch immer gearteten Komplikation abzustiegen und sich auf eine geschützte Fläche zurückzuziehen. Eine solche Situation tritt außerhalb eines Tunnels in dieser Form nicht auf, so dass eine unterschiedliche Bewertung der Gefahrenlage gegenüber der freien Strecke gerechtfertigt ist. Ihr Vergleich des Anstiegs am Tunnelende mit den Rampen der Rheinbrücken ist unzulässig, da auf den Rampen lediglich Konflikte mit Fußgängern bzw. anderen Radfahrern, nicht aber wie im Tunnel mit Kraftfahrzeugen oder gar Schwerlastverkehr bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auftreten können. Es handelt sich hierbei also nicht um vergleichbare Gefahrenlagen. Durch die Tunnelsituation ist eine Gefahrenlage gegeben, die das allgemeine Risiko, welches mit der Teilnahme am Straßenverkehr einhergeht, deutlich übersteigt. Bei der Einschätzung einer solchen Gefahrenlage hat die Straßenverkehrsbehörde notwendigerweise einen weit gehenden Beurteilungsspielraum.

Ich komme daher auch nach erneuter Abwägung aller Argumente zu keiner anderen Einschätzung der Situation und muss Ihnen daher leider mitteilen, dass ich das Verbot für Radfahrer im Rheinufertunnel weiterhin aufrecht erhalte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Stadt Köln - Der Oberbürgermeister
Amt für Straßen und Verkehrstechnik
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln